

Fachbereich	Stadt Bad Wünnenberg Der Bürgermeister		
Bauamt	Vorlagen-Nr.: BVA / 67 / 2021 Vorlage vom: 15.10.2021		
Az.: 67 40 00		beschlossen am:	
Beteiligte Gremien:	Verkehrs-, Friedhofs- und Umweltausschuss		TOP Nr.
Beteiligte Gremien:	Rat		TOP Nr.
Sichtvermerke			öffentlich: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Bürgermeister gez. Carl	allg. Vertreter. gez. Wittler	Abteilungsleiter Herr Watts	Sachbearbeiter Frau Jung

Mitw. Ämter

Betr.: Anzeigepflicht und Bestattungszeit lt. Friedhofssatzung § 8.5

Sachtext:

Der § 8.5 der Friedhofssatzung lautet:

Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnengrabstätte oder soweit ein Gräberfeld für Urnenbestattungen nicht ausgewiesen ist, in einer Reihengrabstätte bestattet.

Folgender Zusatz sollte hinzukommen:

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder der Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern.

Der Verkehrs-, Friedhofs- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 02.11.2021 mit dem Sachverhalt befasst und empfiehlt dem Rat den Zusatz in die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkung auf den laufenden Haushalt ja nein

Ergebnisplan (konsumtiv)

Höhe der Aufwendungen _____ €

Höhe der Erträge _____ €

Budget _____ €

Noch verfügbar _____ €

oder / und

Finanzplan (investiv)

Höhe der Auszahlungen _____ €

Höhe der Einzahlungen _____ €

Budget Investition Inv.-Nr. _____ €

Noch verfügbar _____ €

Die Mittel sind im laufenden Haushalt geplant ja nein

Es werden (weitere) Mittel benötigt ja nein überplan außerplan

Die Deckung erfolgt aus

Kostenträger	Sachkonto	Betrag in €	Investitions-Nr. (nur bei Finanzhaushalt)	Beschreibung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg beschließt den Zusatz in die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen aufzunehmen.